

Satzung der Grünen Jugend Hansestadt Lübeck

§1 Name, Sitz und Aufbau

- (1) Der Verband trägt den Namen „Grüne Jugend Hansestadt Lübeck“. Das Kürzel des Verbandes ist „GJHL“.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GJHL erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Lübeck.
- (3) Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.
- (4) Die GJHL ist ein eigenständiger Kreisverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein sowie im Bundesverband der „Grünen Jugend“

§2 Aufgaben

- (1) In der GJHL haben sich Jugendliche zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulung und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für Jugendliche in der Hansestadt Lübeck einzusetzen.
- (2) Besonderes Augenmerk richten wir auf die Schaffung einer friedlichen, basisdemokratischen, ökologischen, toleranten, gleichberechtigten und sozialen Gesellschaft.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele streben wir die Vernetzung mit verschiedenen regionalen Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJHL kann werden, wer sich zu den Zielen der GJHL bekennt und das 12. jedoch nicht das 28. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Eintritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 28. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann auf Antrag von Mitgliedern des Verbandes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Näheres zu diesem Absatz regeln Landes- und Bundessatzung.
- (6) Fördermitglied der GJHL kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Arbeit des Verbandes unterstützen möchte und einen monatlichen Mindestbeitrag von 1 € zahlt. Fördermitglieder verfügen weder über das aktive noch über das passive Wahlrecht.
- (7) Über diese Regelung hinaus wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4 Organe

- (1) Zu den Organen des Verbandes gehören die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJHL. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich.
- (2) Die MV tritt mindestens 6 Mal jährlich zusammen und wird vom Vorstand, alternativ von 20% der Mitglieder einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist von einer Woche.
- (3) Die MV
 - bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes,
 - legt den Haushalt fest,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt und entlastet den Vorstand, nimmt seine Berichte entgegen und
 - beschließt und ändert die Satzung.
- (4) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder oder alternativ 50% der Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Sitzungstermine, Tagesordnung und Protokolle werden den Mitgliedern des Verbandes mitgeteilt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister und
 - zwei SprecherInnen, davon mindestens eine Frau
- (3) Der Vorstand wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres aus den Reihen der Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes in Folge ist nur einmal möglich. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Ausnahme dieser Regelung beschließen.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes von einem Vorstandsmitglied wählt die Mitgliederversammlung eine/n NachfolgerIn, der/die bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Vorstandes amtiert.
- (6) Mitglied des Vorstandes sollte nicht werden, wer dem Landes- oder Bundesvorstand der Grünen Jugend oder dem Landes- oder Bundesvorstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen angehört.
- (7) MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das neue Jahr sowie einen detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen. RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, da sie der Mitgliederversammlung berichten und ggf. den Antrag

auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten stellen. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Abstimmungen sind im Allgemeinen offen durchzuführen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vor der Versammlung angekündigt wurde.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das Restvermögen fällt, sofern von der Versammlung nicht anders beschlossen, der Grünen Jugend Schleswig-Holstein zu.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde erstmalig am 9.1.2006 in Lübeck beschlossen und tritt nach ihrer Beschlussfassung am 9.1.2006 in Kraft.

Letzte Änderungen: 25.02.2010